

## Tarifgenehmigung in der Privatversicherung

(Art. 84 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004; SR 961.01)

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hat die nachstehende Tarifgenehmigung, welche laufende Versicherungsverträge berührt, ausgesprochen.

Die Gesuchstellerin beabsichtigt, die genehmigten Tarifierpassungen per 1. Januar 2013 auf den gesamten Bestand (bisherige und neu abzuschliessende Verträge) anzuwenden.

Für die Prüfung und Genehmigung von Tarifen gilt Artikel 38 VAG. Er sieht vor, dass sich genehmigungsfähige Tarife in einem Rahmen bewegen müssen, der einerseits die Solvenz des gesuchstellenden Versicherungsunternehmens und andererseits den Schutz der Versicherten vor Missbräuchen gewährleistet. Das Gesetz sieht jedoch keine Angemessenheitskontrolle von Tarifen vor.

Die Gesuchstellerin hat mit ihrer Tarifeingabe den Nachweis erbracht, dass der Rahmen von Artikel 38 VAG eingehalten ist, weshalb die FINMA dem Gesuch um Tarifänderung mittels aufgeführter Verfügung zugestimmt hat.

### Verfügung

- |                   |  |
|-------------------|--|
| <i>vom</i>        | <i>Tarifvorlage der</i>  |
| 12. Oktober 2012  | <i>Intras Versicherung AG, Luzern</i><br>Tarifierpassungen bei den Produkten Sanfit, Optima+ halbprivat, Optima+ privat, Quadra+ halbprivat und Quadra+ privat   |
| 13. November 2012 | <i>Helsana Zusatzversicherungen AG, Zürich</i><br>Einführung einer Prämienermässigung bei den Produkten Hospital Eco, Plus, Comfort, Bonus Plus, Bonus Comfort, Classica Plus, Classica Comfort, Albergo Plus, Albergo Comfort, Albergo Duo/Solo und Flex sowie die Einführung eines Kollektivrabatts für die Versicherten der ehemaligen Aerosana, welche in ein vergleichbares offenes Produkt der Gesuchstellerin übertreten. |

in der Krankenzusatzversicherung

### Rechtsmittelbelehrung

Diese Mitteilung gilt als Eröffnung der Verfügung. Personen, welche nach Artikel 48 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) zur Beschwerde berechtigt sind, können die Verfügung beim Bundesverwaltungsgericht, Abteilung 2, Aufsicht über die Privatversicherungen, Postfach, 3000 Bern 14, unter Angabe des Wohnsitzes, resp. Sitzes, anfechten. Die Beschwerdeschrift ist innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten. Während dieser Zeit kann die Verfügung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern, eingesehen werden.

5. Februar 2013

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA